

Öffentliche Bekanntmachung  
bereitgestellt am:  
**11. März 2019**  
auf der Internetseite „www.eitorf.de“  
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Merten**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes:

Gemarkung Merten, Flur 25, Flurstück 112.

Die Eigentumsverhältnisse für das angrenzende Gewässerflurstück ermitteln sich nach § 5 Abs.1 Landeswassergesetz NRW (GV.NRW.S.559).

Betroffen ist das in 53783 Eitorf gelegene Gewässerflurstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Merten, Flur 25, Flurstück 43

Dessen Eigentümer sind an der Liegenschaftsvermessung als Grenznachbarn zu beteiligen.

Diese Eigentümer sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5.März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.03.2019 zur Geschäftsbuchnummer 4/19 in der Zeit vom **25.03.2019** bis einschließlich **25.04.2019** in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Manfred Gürke  
Schoellerstraße 45  
53783 Eitorf**

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr.

Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02243 81502 erfolgen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz , 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

–

ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Eitorf, den 11.03.2019

gez. Dipl.-Ing. Manfred Gürke, ÖbVI